



- ☐ **Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. eines Führerausweises der Kategorie:**
☐ **Gesuch um Umtausch eines ausländischen Führerausweises der Kategorie:**

A A bis 35 kW A1 B B1 C C1 D D1 BE CE C1E DE D1E F G M BPT121 BPT122 CZV95 C1 118

1. Personalien (Bitte Gross- / Kleinschrift in schwarzer oder blauer Farbe)

Name (Geburtsname aufführen, sofern nicht mit Familienname identisch)

Vorname(n)

Strasse, Nr.

PLZ

Wohnsitz

Heimatort (ausländische Staatsangehörige: Heimatstaat)

Geburtsdatum
(Tag/Monat/Jahr)

weiblich

männlich



Verwendung für Versand des eLFA

E-Mail

AHV-Nummer (ersichtlich auf der Krankenversicherungskarte)

Anleitung Foto digital einreichen:



<https://kanton.sg/photocollect>

Bei Passfotos bitte
Untenstehendes beachten:

- farbiges Passfoto (Format 35 x 45 mm)
- Foto auf der Rückseite beschriften
(Name und Vorname)
- KEINE Büroklammer verwenden

2. Krankheiten, Behinderungen und Substanzkonsum

Haben Sie eine der folgenden Krankheiten oder sind
Sie deswegen in ärztlicher Behandlung?

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| – Zuckerkrankheit oder andere
Stoffwechselerkrankung | ja ☐ | nein ☐ |
| – Herz-Kreislauf-Erkrankung | ☐ | ☐ |
| – Augenerkrankung | ☐ | ☐ |
| – Erkrankung der Atmungsorgane
(u.a. Asthma, keine Erkältungen) | ☐ | ☐ |
| – Erkrankung der Bauchorgane (u.a.
Diabetes) | ☐ | ☐ |
| – Erkrankung des Nervensystems
(MS, Parkinson usw.) | ☐ | ☐ |
| – Nierenerkrankung | ☐ | ☐ |
| – erhöhte Tagesschläfrigkeit | ☐ | ☐ |
| – chronische Schmerzzustände | ☐ | ☐ |
| – nicht folgenlos ausgeheilte Unfallverletzung | ☐ | ☐ |
| – Krankheit mit Hirnleistungsstörungen | ☐ | ☐ |

Haben Sie heute oder hatten Sie jemals

- | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|
| – Probleme mit Alkohol, Betäubungsmitteln? | ☐ | ☐ |
| – Wenn ja, waren oder sind Sie deswegen in Behandlung? | ☐ | ☐ |
| – eine psychische Erkrankung? | ☐ | ☐ |
| – Wenn ja, waren oder sind Sie deswegen in Behandlung? | ☐ | ☐ |
| – Epilepsie oder epilepsieähnliche Anfälle? | ☐ | ☐ |
| – Ohnmachtsanfälle/Schwächezustände/
Einschlafneigung? | ☐ | ☐ |
| – Haben Sie andere Krankheiten oder
Behinderungen, die Sie am sicheren Führen
eines Fahrzeugs hindern könnten? | ☐ | ☐ |

► Haben Sie eine oder mehrere Fragen mit ja beantwortet,
so ist ein aktuelles Arztzeugnis (nicht älter als 3 Monate) beizulegen.

3. Beistand und Massnahmen

Stehen Sie unter einer umfassenden Beistandschaft?

Name, Adresse der Vertreterin oder des Vertreters:

Wurde Ihnen schon einmal der Lernfahr- oder Führerausweis
verweigert oder entzogen oder das Führen von Fahrzeugen
verboten? Wenn ja, bitte Kopie Entscheid beilegen.

Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen
oder Vorlage falscher Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, wird bestraft
(Art. 97 SVG) und hat mit dem Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG).

▽ **Unterschrift Gesuchsteller/in** (innerhalb des Felds) ▽

4. Sehtest

(gültig 24 Monate)

auszufüllen durch anerkanntes Schweizer Optikergeschäft oder
Augenarztpraxis, wenn noch kein gültiger Schweizer Lernfahr-
oder Führerausweis vorhanden ist.

- für Gesuchstellende um einen Lernfahrausweis der Kategorien A, B, A1, B1 oder F
- für Gesuchstellende um einen Führerausweis der Kategorien G oder M
- für Gesuchstellende um Umtausch eines ausländischen Führerausweises

Sehschärfe: Fernvisus

unkorrigiert:

R: L

korrigiert:

R: L

horizontales Gesichtsfeld

1. medizinische Gruppe

≥ 120

< 120

Ausfälle

nein

ja

rechts

links

oben

unten

Augenbeweglichkeit

nach rechts oben, rechts, rechts unten, links oben, links und links unten geprüft

Doppelbilder

nein

ja, Richtung

Beurteilung: Anforderungen der 1. medizinischen Gruppe

- erfüllt ohne Sehhilfe (nur wenn unkorrigiert min. Visuswert: besseres Auge: 0,5 / schlechteres Auge: 0,2 / einäugiges Sehen: 0,6)
- erfüllt mit Brille/Kontaktlinsen
- nicht erfüllt

Datum:

Stempel und Unterschrift:

5. Bestätigung der Identifikation bzw. der Personalien durch das Einwohneramt

Datum:

Stempel und Unterschrift

► Beim erstmaligen Gesuch ist die persönliche Vorsprache (mit ID, Pass, Ausländerausweis) beim Einwohneramt am Wohnort oder beim Strassenverkehrsamt zwingend.

Für Minderjährige / umfassend verbeiständete Personen, Unterschrift der gesetzlichen Vertretung (Vater, Mutter oder Beistand):

Datum:

Unterschrift:

Bitte nicht ausfüllen

Ku/Pin-Nr.

ADMAS

Nothelfer

Einreise

Wichtige Hinweise

➔ Nothelferkurs (VZV Art. 10)

Mit dem Gesuchsformular für den erstmaligen Erwerb eines Lernfahr- bzw. eines Führerausweises der Kategorie A oder B oder der Unterkategorie A1 oder B1 müssen die Gesuchstellenden eine Bescheinigung über den Besuch eines Kurses über lebensrettende Sofortmassnahmen beilegen. Der Kurs darf nicht mehr als sechs Jahre zurückliegen. Vom Kurs befreit sind Personen, die bereits einen Führerausweis einer dieser Kategorien besitzen oder Gesuchstellende für einen Umtausch des ausländischen Führerausweises.

➔ Kurs für Verkehrskunde (VZV Art. 18)

Wer den Führerausweis der Kategorie A oder B oder der Unterkategorie A1 oder B1 erwerben will, muss spätestens mit der Anmeldung zur praktischen Führerprüfung eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Verkehrskundekurs beilegen. Die Kursteilnahme setzt den Besitz eines Lernfahrausweises voraus.

➔ Praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschülerinnen und Motorrad-Fahrschüler (VZV Art. 19)

Wer den Führerausweis der Kategorie A oder der Unterkategorie A1 erwerben will, muss innert vier Monaten seit der Erteilung des Lernfahrausweises die praktische Grundschulung bei einer anerkannten Motorradfahrschule absolvieren. Die praktische Grundschulung dauert zwölf Stunden. Besitzen die Gesuchstellenden bereits die Unterkategorie A1 **vor dem 1. Januar 2021**, so dauert die Grundschulung für die Kategorie A noch vier Stunden.

➔ Zweiphasenausbildung / Führerausweis auf Probe (VZV Art. 24a, 21a ff. und 151 f)

Wer ab dem 1. Dezember 2005 **erstmalig** ein Gesuch um einen Lernfahrausweis der Kategorie A (Motorräder) oder der Kategorie B (Personenwagen) stellt, erhält nach bestandener praktischer Führerprüfung den Führerausweis auf Probe. Die Probezeit beträgt drei Jahre. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die bereits Inhabende eines unbefristeten Führerausweises der Kategorie A der B sind. Innerhalb der Probezeit muss eine obligatorische Weiterbildung bei anerkannten Kursveranstaltenden absolviert werden. Weitere Informationen unter www.2phasen.ch

➔ Umtausch ausländischer Führerausweis (VZV Art. 44a)

Personen, die innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung eines ausländischen Führerausweises einen schweizerischen Führerausweis mit der Kategorie A oder B erwerben (oder hätten erwerben müssen), wird ein schweizerischer Führerausweis auf Probe erteilt. Die Probezeit beträgt drei Jahre, abzüglich der Zeitdauer zwischen dem Ausstelldatum des ausländischen Führerausweises und dem letzten regulären Umtauschtermin.

Allgemeine Informationen

➔ Lernfahrausweis

Lernfahrausweise können **nicht verlängert** werden. Es können höchstens zwei Lernfahrausweise pro Kategorie ausgestellt werden. Damit ein weiterer Lernfahrausweis erteilt werden kann, gilt eine Wartefrist von zwei Jahren. Beachten Sie die Winterpause bei den Motorradkategorien (praktische Grundschulung und praktische Führerprüfung).

➔ Elektronischer Lernfahrausweis (eLFA)

Sofern Sie eine Mobilenummer auf dem Gesuch angeben, wird ein Link zum Abholen des Zertifikats für die Nutzung der «swiyu-App» ausgelöst. Der eLFA bedingt die «swiyu-App», welche auf den gängigen App-Stores als Download verfügbar ist. **Der eLFA ist nur innerhalb der Schweiz sowie im Fürstentum Liechtenstein gültig.** Wird der Motorradgrundkurs für die Kategorien A1/A nicht absolviert, wird der eLFA nach einer Gültigkeit von vier Monaten entzogen. **Ab diesem Zeitpunkt sind Sie nicht mehr fahrberechtigt.** Administrativrechtlich kann der eLFA analog des physischen Lernfahrausweises, gemäss Art. 16 ff SVG, von der kantonalen Behörde entzogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage www.stva.sg.ch oder über die untenstehenden QR-Codes.

➔ Foto

Für den Lernfahrausweis benötigen wir ein digitales Foto (siehe QR-Code auf der Vorderseite) oder ein **farbiges** Passfoto, welches den Richtlinien «Kriterien für die Annahme von Fotos für Pässe und Identitätskarten» entspricht (www.schweizerpass.ch). Es werden keine gescannten oder selbstausgedruckten Fotos auf Normalpapier angenommen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie den digitalen Service nutzen möchten, aber noch keinen Führer- oder Lernfahrausweis besitzen, ist eine persönliche Vorsprache beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt in St. Gallen notwendig.

► **Unvollständige Unterlagen oder zu früh eingereichte Gesuche (frühestens 30 Tage vor Erreichen des Mindestalters) müssen zurückgewiesen werden.**

Beilagen (bitte Zutreffende ankreuzen)

- ☐ 1 farbiges Passfoto, wenn das Foto nicht digital eingereicht wird
- ☐ Nothelferausweis
- ☐ ausländischer Führerausweis Original (bei Umtausch)
- ☐ bei Umtausch ausländischer Führerausweis:
 - **ausländische Staatsangehörige:** Kopie Ausländerausweis (Schweizer Aufenthaltsbewilligung)
 - **Schweizerinnen und Schweizer:** Nachweis einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer im Ausland und Wohnsitzbestätigung
- ☐ Kopie gültiger Lehrvertrag (Strassentransportfach-Lernende EFZ, Automobilfach-Lernende EFZ (Fachrichtung Nutzfahrzeuge), Automobilmechatroniker-Lernende EFZ (Fachrichtung Nutzfahrzeuge) sowie Motorradmechaniker-Lernende)

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Verkehrszulassung
Frongartenstrasse 5
9001 St.Gallen

Telefon 058 229 22 22

www.stva.sg.ch

info@stva.sg.ch

Führerausweiskategorien

eLFA

eLFA FAQ

